

Nr. 806.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Prof. Dr. L e i d i g ,

Mitglied des preuss. Landtags - Berlin,

Chefredakteur B a e o k e r ,

Mitglied des preuss. Landtags - Berlin,

Staatssekretär a. D. B a a k e - Berlin,

Hauptlehrer H e e r d e - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Arbeitsgemeinschaft
des Landjugendamts und der Regierungsbildstellen der Rheinprovinz
in Köln gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ H e i m a t l o s “

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin
ersahen für Beschwerdeführerin: Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Bekanntgabe der Erklärung des gemäß § 11 Abs. 2 des
Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen
äusserte sich der Sachwalter der Beschwerdeführerinur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf -
stelle Berlin vom 15. Juli 1930 - Nr. 26360 - wird auf
Kosten der Beschwerdeführerⁱⁿ zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen wie folgt gekennzeichnet:
Die Hauptrolle spiele der Erbschleicher James Milligan, der
suerst als sympathischer Sportsmann eingeführt werde. Als er einen

Dieb

Dieb in seinem Zimmer entdecke, mache er mit diesem gemeinsame Sache, indem er ihn für irgendeinen Gegendienst festlegt. Der Gegendienst werde später auch fällig und bestehe darin, dass der Dieb Driscoll einen Kindesraub ausführen müsse. Denn Milligan wolle sich in den Besitz des ungeheuren Erbes dieses Kindes, seines Neffen, setzen. Durch den ganzen Bildstreifen gingen nun die Versuche Milligans, das Auftauchen des Knaben und die Rückkehr zu seiner Mutter zu verhindern, bis er zuletzt als Schurke entlarvt werde. Von einer Bestrafung sei keine Rede, denn die Mutter sehe von einer Anzeige ab, um die Ehre des gemeinsamen Namens zu bewahren.

Diese Kennzeichnung ist sachlich nicht zu beanstanden.

Die Prüfstelle hat in der verlogenen Art, mit der die Gestalt des Milligan durchgeführt sei, und in der schundmässigen Macho, die in der Darstellung des gesellschaftlichen Milieus zum Ausdruck komme, eine Gefahr erblickt, die eine Vorführung des Bildstreifens vor Jugendlichen für deren sittliche und geistliche Entwicklung mit sich bringen müsse, und hat seine Vorführung vor Jugendlichen verboten.

Gegen diese Entscheidung hat die antragstellende Arbeitsgemeinschaft des Landesjugendamts und der Regierungsbildstellen in der Rheinprovinz in Köln Beschwerde erhoben und die Freigabe des Bildstreifens für Jugendliche beantragt. Zur Begründung wird angeführt :

Der Bildstreifen beruhe auf dem berühmten französischen Roman „ Sans famille“ von Hector Malot, der seit Jahren als ein besonderes Meisterwerk französischer klassischer Jugendromane in deutschen Mittelschulen, im Urtext oder auch in Uebersetzung,

setzung, von Untersekunda ab, d.h. von 16-18 jährigen jungen Leuten gelesen werde und Gemeingut unsähliger deutscher Volksbüchereien jeglicher Richtung sei. Was in den Schilderungen des Buches und in Darstellungen der Buchillustration realistisch grausam wirke, z.B. die Züchtigungsszene der Waisenknaben, sei im Bildstreifen weggelassen. Die Figur des schuftigen Erbschleichers James Milligan sei von Anfang an so abstossend geschildert, dass unmöglich ein jugendlicher Sympathie für diesen Verbrecher empfinden könne. Durch die Tatsache, dass Milligan zuletzt auch ohne gerichtliche Verfolgung entehrt und verarmt ins Ausland flüchten müsse, sei vom dramatischen Standpunkte aus der Gerechtigkeit Genüge geschehen. Was an der Gestalt Milligans psychologisch verlogen sein solle, sei schon deswegen nicht einzusehen, weil der Bildstreifen sich bei seiner Schilderung mit besonderer Freude an den Milligan des Malot'schen Romans anschliesse.

Die Begründung der Beschwerde fährt fort :

„ Die dargestellte Fabel, dass ein braver, einfacher Knabe aus dem Volke durch mancherlei Gefahren und Schicksale schliesslich doch noch zu Wohlstand und Ehren kommen kann, während der Verfolger arm und entehrt vom Schauplatze abtreten muss, ist von denjenigen durchaus bewährten und vorurteilsfreien, künstlerisch und ästhetisch hochstehenden rheinischen Pädagogen und Volksbildern, auch Damen, die während der Ankaufsverhandlungen den Film sahen, für eine so glückliche Filmidee erklärt worden, dass ihre Vorführung vor möglichst weiten Kreisen von Jugendlichen nicht warm genug empfohlen

empfohlen werden könnte. Die Tatsache ferner, dass dieses Kunstwerk zufällig aus Frankreich stammt, kann doch wohl unmöglich mitbestimmend auf die Zensurenentscheidung einwirken, da nachweislich ständig amerikanische und französische Filme mit Kinderrollen, die auf Grund von Austauschverträgen, von weltbeherrschenden Konzernen eingeführt werden müssen, anstandslos von der Berliner Zensur-Kommission für jugendfrei erklärt werden, trotzdem mehr als einmal in der Öffentlichkeit (Günther'scher Bildwart, Mitteilungen des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht) auf deren schwere pädagogische Mängel hingewiesen wurde."

II. Die Beschwerde ist an sich zulässig, aber nicht begründet.

Der dem Bildstreifen zu Grunde liegende Roman hat gemäss der den Prüfstellen nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung bei Beurteilung des Bildstreifens ausser Ansatz zu bleiben (Urteil der Oberprüfstelle vom 18. Mai 1925 - Nr. 218 -).

Der Beschwerde ist zwar susugeben, dass das Fehlen einer Sühne für begangenen Rechtsbruch *a l l e i n* nicht zum Verbot eines Bildstreifens führen darf (Urteil der Oberprüfstelle vom 18. Februar 1921 - Nr. 187 -). Es mag auch richtig sein, dass mit der Flucht Milligans ins Ausland (Akt VII, Titel 10), wie die Beschwerde geltend macht vom *d r a m a t i s o h e n* Standpunkte aus der Gerechtigkeit Genüge geschehen ist. Das gleiche ist jedoch nicht vom Standpunkt des Lichtspielgesetzes aus, das allein für

die

die Entscheidung der Oberprüfstelle massgebend ist, der Fall. Wenn Milligan zwar entehrt und arm das Weite sucht, so wird damit in jugendlichen Beschauern nicht der nachhaltige Eindruck verwischt, den die durch fortgesetzte Verbrechenverübung und Begehung von Schlechtigkeiten gekennzeichnete Handlung dieses Bildstreifens hinterlässt. In diesem Ausgang liegt vielmehr ein starker Anreiz zur Nachahmung für Jugendliche, besonders solcher noch unentwickelten Charakters, sich mühelos Reichtum zu verschaffen und wenn die gerechte Strafe naht, sein Heil „in den Kolonien“ zu suchen.

Damit ist eine die sittliche Entwicklung Jugendlicher gefährdende Wirkung des Bildstreifens festgestellt. Durch die verlogene und sentimental verkitschte Mache des Bildstreifens wird, worin ebenfalls der Prüfstelle beizutreten ist, diese abträgliche Wirkung noch verstärkt.

Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 5, 8 Abs. 2, 12, 18 und 16 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung war, wie gesehen, zu erkennen.

Beglaubigt:

Fischer

Regierungsoberinspektor.

Veget